

Die vergessenen Luxussteuern.

Die Regierung forschet nun eifrig in den Protokollen des Abgeordnetenhauses nach, welche Steuer vorlagen dort einstmal unterbreitet und nicht erledigt wurden; sie werden jetzt, in Form und Gestalt, wie sie die Regierung als angemessen befindet, mit dem § 14 verordnet. Die Regierung hat derart dieser Tage drei Verordnungen über die Erhöhung verschiedener Gebühren erlassen; und daß sie dabei die eine Vorlage, die die besitzenden Klassen zur stärkeren Besteuerung anruft, gemildert hat, ist von ihr als Vorzug gerühmt und ist ihr als Verdienst nachgerühmt worden. Im übrigen hatte dieser Ausfall in neuen Einnahmen des Staates sein Gegengewicht bereits gefunden: die Branntweinsteuer, die in den im Dezember 1913 beschlossenen Steuergesetzen um fünfzig Heller für den Liter erhöht ward, ist inzwischen mit dem § 14 noch um zwanzig Heller erhöht worden. Angesichts der Nachsicht der Regierung nach Steuer vorlagen, die im Reichsrat die Erledigung nicht gefunden haben, glauben wir uns ein Verdienst zu erwerben, wenn wir die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf die zwei Luxussteuern lenken, die im Abgeordnetenhause zwar beschlossen worden sind, im Herrenhause aber so gründlich und so rechtzeitig „amendiert“ wurden, daß sie den Hafen der Sanktionierung nicht mehr erreichten. Wohl ist es richtig, daß es sich dabei nur um kleine Steuererträge handelt — du lieber Gott, Steuern auf Luxus tragen nicht so viel wie die Steuer auf Schnaps —, aber erstens soll man heutzutage auch Kleinigkeiten nicht verschmähen und zweitens kann es doch nicht dabei bleiben, daß alle einmal ersonnenen Steuern und Steuererhöhungen zur Geltung kommen, nur eben die Abgabe von **Automobilen** und von

Totalisateurwetten nicht. Indem wir uns dieser verschollenen Luxussteuern erinnern, hoffen wir, für unser Bemühen Dank zu ernten.

Vor allem ist festzustellen, daß es sich bei diesen zwei Luxussteuern beileibe um keine Einfälle luxusfeindlicher Parteien oder Abgeordneten handelt, sondern daß sie von der Regierung angeregt und verlangt worden sind; also sind auch sie von der Qualität, die jetzt das Objekt für § 14-Verordnungen abgibt. Sie haben von dieser sogar mehr: sie sind beide im Abgeordnetenhause nämlich beschlossen worden. Daß die zwei Luxussteuern, sie allein, von dem großen oder mittleren Finanzplan nicht Befehl geworden sind, haben die Besitzer von Automobilen und die Inhaber von Turfunternehmungen ausschließlich den Herrenhäuslern zu danken, die die Vorlagen zwischen Tür und Angel des Reichsrates einklemmten, so daß sie in dem Schiffsbruch des Parlaments beide untergingen. Das Abgeordnetenhaus hatte, in Uebereinstimmung mit der Regierung, die Abgabe für Autos dahin festgestellt, daß für Kraftwagen die Grundtaxe von sechzig Kronen und für jede Pferdestärke ein Zuschlag, je nach der Größe des Autos, von vier bis vierzehn Kronen gezahlt werden soll; das Herrenhaus hatte, unter einem schrecklichen Aufwand von technischen Redensarten, die Grundtaxe beseitigt und gleichmäßig jede Pferdestärke mit zwölf Kronen Abgabe belegt. Wenn hier vielleicht noch der Wunsch mitgewirkt hat, die Abgabe sachgemäßer zu gestalten, so hat den Widerstand gegen die Erhöhung der Totalisateurgebühren nur das Bedürfnis des Jockeyklubs bestimmt, der seinen Nennbetrieb vor Abgaben sichern wollte. Ist er doch von dem berichterstattenden Fürsten Ferdinand Lobkowitz ausdrücklich damit begründet worden, daß „die Nennvereine ruhig und mit Erfolg ihre Rennen weiter aufrecht erhalten sollen“. Im Abgeordnetenhause war beschlossen worden,

daß die **Wetten bei Buchmachern** bei einem Einsatz bis 300 Kronen einer Gebühr von zwei Kronen unterliegen sollen. Das Herrenhaus traf folgende Unterscheidung und Ermäßigung: Bis 50 Kronen zwanzig Heller, von 50 bis 150 Kronen eine Krone, von 150 bis 300 Kronen drei Kronen. Da aber fortan der Arbeiter bei einer Klage vor dem Gewerbegericht, die auf mehr als hundert Kronen gerichtet ist, schon für jeden Bogen zwei Kronen Stempel zahlen wird, so werden vielleicht auch solche Herren wie der Herr Graf Hardegg, die sich in jeder Verhandlung des Herrenhauses für die schonende Behandlung der Buchmacherwetten so ins Zeug gelegt haben, die drei Kronen für Buchmacherwetten unter dreihundert Kronen nun nicht als soziales Unrecht mehr erachten. Weiter hat das Herrenhaus die **Gebühr von den Wettgewinnen** beträchtlich ermäßigt. Das Abgeordnetenhaus hatte beschlossen, daß bei drei- bis vierfachem Gewinn von der Krone fünfzehn Heller bezahlt werden sollen; das Herrenhaus ermäßigte die Gebühr auf zehn Heller. Und so fort: statt 30 Heller: zwanzig; statt 60 Heller: vierzig; statt 90 Heller: sechzig; statt 1-20 Kronen: achtzig Heller; statt 1-50 Kronen: eine Krone; statt 1-80 Kronen: 1-20 Kronen; statt 2-10 Kronen: 1-40 Kronen; statt 2-40 Kronen: 1-60 Kronen; statt 2-70 Kronen: 1-80 Kronen; statt 3 Kronen: 2 Kronen; statt 3-30 Kronen: 2-20 Kronen; statt 3-60 Kronen: 2-40 Kronen. Aber wir hoffen, daß selbst der Prinz Lobkowitz nun zugeben wird, daß wenn der Staats-

bürger für eine Klage, mit der er den Schutz seiner Ehre anspricht, 3 Kronen Stempel zahlen muß, derjenige, der bei einer „gewetteten“ Krone fünf und zwanzig Kronen gewinnt, dem Staate davon wohl 3-60 Kronen Gebühr entrichten kann. Weiter hat es der Jockeyklub im Herrenhause durchgesetzt, daß das **Standgeld**, das die Buchmacher dem Jockeyklub als Vergütung zu entrichten haben, von der fünfzehnprozentigen Abgabe befreit werde: auf welcher Befreiung jetzt, in dieser harten Zeit, die doch von jedermann so schwere Opfer heischt, die Herren vom Jockeyklub wohl nicht mehr bestehen werden. Wenn für die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht sozusagen eine Stundengebühr eingeführt wird — dauert die Verhandlung länger als eine halbe Stunde, so sind zwei Kronen Gebühr zu bezahlen —, wird der Jockeyklub seine Gebühren doch nicht steuerfrei erhalten wollen!

Da wir zu unserer freudigen Ueberraschung wahrgenommen haben, daß der hohe Adel und das p. t. Bürgertum die Zeiten derart für geklärt erachten, daß in Wien bereits Rennen abgehalten werden, haben wir es als unsere Pflicht betrachtet, die verschollene Gesetzesvorlage in Erinnerung zu bringen. Wir sind dabei, wie gesagt, des Dankes des Jockeyklubs sicher, weil es diesem ohne Zweifel nur peinlich wäre, wenn von der umfassenden Erhöhung aller Gebühren just die Wetten bei seinen Buchmachern und nur die Gewinne bei seinem Totalisateur entzogen blieben.